

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 29. November 1955

Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
24.11.55	Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung	849
24.11.55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die BUdug von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben	851
18.11.55	Erste Anordnung über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes	851

Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung.

Vom 24. November 1955

In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Ehe eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, die, gegründet auf Gleichberechtigung, gegenseitiger Liebe und Achtung, der gemeinsamen Entwicklung der Ehegatten und der Erziehung der Kinder im Geiste der Demokratie, des Sozialismus, des Patriotismus und der Völkerfreundschaft dient. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik schützt und festigt die Entwicklung einer gesunden Ehe und Familie* Ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe widerspricht den moralischen Anschauungen der Werktätigen.

Zur Neuregelung der Bestimmungen über Eheschließung und Eheauflösung wird daher folgendes verordnet:

I.

Die Eheschließung

§ 1 Ehemündigkeit

Die Eheschließung ist nur dann zulässig* wenn Mann und Frau das 18. Lebensjahr vollendet haben*

§ 2 Form der Eheschließung

(1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die künftigen Eheleute gegenüber dem Beauftragten für Personenstandswesen erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und dieser daraufhin in ihrer Gegenwart die Eheschließung in das Ehebuch einträgt*

(2) Sind die Erklärungen der künftigen Eheleute gegenüber einem staatlichen Angestellten abgegeben, der mit der Entgegennahme nicht beauftragt war, so ist die Eheschließung rechtswirksam, wenn sie in ihrer Gegenwart in das Ehebuch eingetragen worden ist.

§ 3 Eheverbote

Eine Ehe darf nicht schließen:

1. wer schon verheiratet ist;
2. wer mit dem anderen in gerader Linie verwandt oder dessen Bruder, Schwester, Halbbruder oder Halbschwester ist;
3. wer den anderen an Kindes Statt angenommen hat;

4* wer wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht entmündigt ist; von diesem Verbot kann in Ausnahmefällen der Rat des Bezirkes Befreiung erteilen*

II. Auflösung der Ehe

§ 4

Auflösung der Ehe durch Todeserklärung

Wird einer der Ehegatten für tot erklärt, so wird die Ehe mit der Rechtskraft der Todeserklärung aufgelöst. Diese Wirkung tritt auch dann ein, wenn der für tot Erklärte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch gelebt hat.

§ 5

Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

(1) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch und hat der andere eine neue Ehe geschlossen, so können beide Ehegatten der früheren Ehe nur gemeinsam auf Scheidung der neuen Ehe klagen. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils entsteht die frühere Ehe erneut.

(2) Kannte der andere Ehegatte bei der Todeserklärung deren Unrichtigkeit, so kann die Scheidung der zweiten Ehe nicht verlangt werden*

(3) Eine Klage nach Abs. 1 kann nur innerhalb eines Jahres erhoben werden. Die Frist beginnt für beide Ehegatten mit dem Zeitpunkt, in dem der für tot erklärte Ehegatte von der Wiederverheiratung des